

Persönliches Budget für Gehörlose

Gehörlose oder von weiterer Behinderung bedrohte gehörlose Menschen (genannt auch als Hörbehinderte) sollen Hilfe erhalten, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und ihre entsprechenden Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken – insbesondere ihre Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern; ihre Einschränkungen der Lebensführung oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten, die Teilhabe am öffentlichen, sozialen und kulturellen Leben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und Selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Das Persönliche Budget soll einen Ausgleich für die erheblichen Folgekosten von Gehörlosigkeit darstellen. Die Aufstellung der Höhe des Persönlichen Budgets für Gehörlose ist den übersteigenden Ausgaben der Gehörlosen gegenüber den Hörenden pauschal und durchschnittlich betroffenenüblich zu entnehmen.

Als Gehörlose gelten natürliche Personen, die

- a) Sprache auf akustischem Wege nicht wahrnehmen können und
- b) schwerpunktmäßig auf visuelle Übertragungen angewiesen sind – Gebärdensprache. Gehörlose haben i.d.R. einen GdB von 100 und ein Merkzeichen „GL“ auf dem Schwerbehindertenausweis. Der Gehörlose ist gezwungen, alle Eindrücke schwerpunktmäßig über das Auge aufzunehmen. Hierzu gehören neben der Aufnahme akustischer Informationen äußere Einflüsse der Gesellschaft und im Umgang mit Menschen in der Gesellschaft bzw. im Wohnumfeld – insbesondere im Bereich Kommunikation, Information, Bildung und Soziales bzw. Kulturelles Leben

Die fehlenden Informationen muss der Gehörlose nach Möglichkeit ausgleichen, um einer Ausgliederung oder bedrückenden Abhängigkeit, verbunden mit dem Verlust des eigenen Selbstwertgefühles, entgegenzuwirken. Der Gehörlose muss in der Lage sein, benötigte Dienstleistungen zu bezahlen, da jede ohne Gegenleistung gewährte Dienstleistung Abhängigkeit und Bittstellerrolle bewusst macht und zu erhöhter psychischer Belastung sowie zum Verlust des gesundheitlichen Selbstgefühls führt. Auch die Anschaffung und der Unterhalt von technischen bzw. materiellen Hilfsmitteln kosten viel Geld. Ohne eine finanzielle Ausgleichunterstützung ist der Gehörlose wirtschaftlich nicht in der Lage Bildungs-, Kultur- und öffentlichen bzw. sozialpolitischen Erfahrungen in der Gesamtgesellschaft zu teilen bzw. ihre Lebensführung selbst zu bewältigen. Eine von den Lebensumständen des einzelnen unabhängige und allein am gehörlosenbedingtem Mehraufwand orientierte wirtschaftliche Hilfe als Persönliches Budget sollte Bedarfsgrundlage sein.

Zwecks Wahrung eines objektiven Leistungsvergleichs haben die Verfasser insbesondere vom Sozialdienst für Gehörlose kumulierende Leistungsarten zugeordnet, die zur Abdeckung gehörlosenbedingter Mehraufwendungen angewendet werden könnte. Bei Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse aller Gehörlosen käme man in der Schlussfolgerung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu gleichen Ergebnissen.

(Anmerkung: In u.g. Auflistungen um die möglichen Leistungen des Persönlichen Budgets sind aber insbesondere die Leistungen zur Teilhabe im Arbeitsleben nach § 33 SGB IX nicht inbegriffen.)

1. Kommunikationshilfe nach § 57 SGB IX

- Die personellen Dienstleistungen sind Gebärdensprachdolmetscher bzw. Kommunikationshelfer (Kommunikationsassistent, Schriftdolmetscher, Schreibassistent, Relais-Dolmetscher für Gehörlose, Betreuer, Mentor, Vertrauensperson als Beistand, Arbeitsassistent). Die personellen Dienstleistungseinsätze in allen öffentlichen, sozialen sowie kulturellen Bereichen sollen nach § 57 Sozialgesetzbuch IX unbürokratisch behindert- und sozialgerecht finanziert werden. Der Begriff „unbürokratisch“ wird hiermit näher erläutert: beim plötzlichen Auftreten von sozialen bzw. lebensnotwendigen Fällen, z.B.: Verbraucherzentrale-, Gespräch mit der Notfallstelle, Gesundheitswesen-, Einzelfall-Beratungsstellenbesuch, Gespräch mit Nachbarn oder mit Bezugsperson, Ersuchungsgespräch mit einer Selbsthilfegruppe oder sozialen Einrichtungen u.a. benötigt die gehörlose Gebärdensprachkundige eine Kommunikationshilfe; beim plötzlichen Auftreten soll die finanzielle Hilfe bereits längst zur Verfügung stehen; auch ist der Rehabilitationsträger wie Sozialamt nicht rund um die Uhr geöffnet und könnte entsprechende Anträge nicht rasch bearbeiten wegen der Regelung des § 14 SGB IX (Antragsbearbeitung in der Regel von 2 bis 4 Wochen). Das heißt also insgesamt: es wird eine Aufstellung des Leistungsbudgets empfohlen.
- Technische Hilfen (wie möglich in Form von Leasing und Mietung, ansonsten einmalige Anschaffungskosten)
 - o Elektronische Kommunikationshilfe (gehörlosenspezifisches Telekommunikationsgerät, Lichtsignalanlage, Lichtwecker, Babyschrei-Lichtanlagen, behindertengerechte Alarmmeldeanlagen sowie Notrufanlagen, Hörhilfe, webcam- bzw. internetfähiger Personal Computer mit ‚Speech-in-Text-in-Speech‘-Prozessen usw.)
 - o Nichtelektronische Kommunikationshilfe wie Hilfen zum Lippenlesen/Sprechenslernen, manuelle Schreibmittel (Stift + Papiere), Kommunikationsbücher bzw. -tafeln (Wörterbuch, Fremdwörterbuch, Bilderwörterbuch, Lexikon, Gebärdenswörterbuch, Rechtschreibung- bzw. Grammatiktafel)
- Mehrkostenaufwand an Druckpapieren und Tintenpatronen für Faxgeräte, an Hörbatterien für Hörhilfe sowie an Stromverbrauch hinsichtlich der Nutzung der elektronischen Kommunikationshilfe sowie Lichtquellen (da die visuelle Verständigung und Wahrnehmung nur bei Helligkeit möglich ist) und auch erhöhter Verschleiß an Leuchtmitteln (da die Lampen sehr früh am Abend eingeschaltet und am Morgen sehr spät ausgeschaltet werden; außerdem genügt eine Steh- oder Tischlampe für visuelle bzw. gehörlosenbedingte Gespräche nicht, so dass mehrere Lampen eingeschaltet werden müssen)
- schul- bzw. studienbedingter/s Mehrbedarf bzw. Hilfsmittel wie personelle/ technische Kommunikationshilfe, Tutor, Mitschreibehilfe, Schulassistent
- Hilfen zur Unterstützung und Förderung von Kommunikationsbereitschaft und -kompetenz Gehörloser sowie seiner Ausdrucksmöglichkeiten (Kommunikativ orientierter Sprach-, Sprech- und Gebärdentraining sowie Rhetoriktraining)

- Versorgung mit den in § 31 SGB IX genannten Hilfsmitteln oder den in § 33 SGB IX genannten Hilfen im Rahmen der Verständigung mit der Umwelt / Übernahme der Hilfsmittel-Betriebskosten
- Sonstige Versorgung mit anderen als den in § 31 SGB IX genannten Hilfsmitteln oder den in § 33 SGB IX genannten Hilfen im Rahmen der Verständigung mit der Umwelt / Übernahme der Hilfsmittel-Betriebskosten

2. Information

- Informationsmangelausgleich und Kompensierung der eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten (Infos von Banken, Bahnhöfen, Reisebüros, sozialen Einrichtungen, Geschäftseinrichtungen, Vereinigungen usw., die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des BGG liegt) zwecks Terminvereinbarungen, Einholen von Auskünften, Vermitteln von Informationen, Beratung usw. durch Fax, Internet, Bildtelefon, Schreibtelefon u.a. (Hörende können Termine bzw. Auskünfte rasch, unkompliziert praktisch, zeitsparend, kostengünstig und direkt telefonisch einholen) / Übernahme der entsprechenden Telekommunikationsgebühren
- Kleine Aufwandsentschädigungs- bzw. Aufmerksamkeitsentgelte für geleistete Hilfen
- Bezug von gehörlosenspezifischen Verbrauchsgütern und Gebrauchsgütern (Medienmaterialien - Fachzeitschriften, Videokassetten mit Untertitel, DVD, visuelle Lernmaterialien, Informationsmaterialien - Bücher, Magazine, Zeitschriften, Zeitungen sowie Medienbezogene Geräte) zum Informationsdefizitausgleich
- nichtärztliche (nicht)sozialpädagogische Hilfe für Gehörlose (nicht-/sozialpädagogische Betreuung und Begleitung)
- Versorgung mit den in § 31 SGB IX genannten Hilfsmitteln oder den in § 33 SGB IX genannten Hilfen im Rahmen der Informationsaufnahme, -verarbeitung und –wiedergaben / Hilfen zur Beschaffung von Informationen sowie zur Ermöglichung von Bildbarkeit im Bezug der Informationen / Übernahme der Hilfsmittel-Betriebskosten
- Sonstige Versorgung mit anderen als den in § 31 SGB IX genannten Hilfsmitteln oder den in § 33 SGB IX genannten Hilfen im Rahmen der Informationsaufnahme, -verarbeitung und –wiedergaben / Hilfen zur Beschaffung von Informationen sowie zur Ermöglichung von Bildbarkeit im Bezug der Informationen / Übernahme der Hilfsmittel-Betriebskosten

3. Bildung

- Bestandteil der Hilfen für Gehörlose sind auch pädagogische Hilfen, soweit diese Hilfen im Einzelfall erforderlich sind, um die im SGB IX genannten Ziele zu erreichen oder zu sichern und folgende Behinderung zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten
- Hilfen zur Unterstützung bei der Behinderungsverarbeitung in Form von Coaching und Mediation

- Hilfen zur Stabilisierung und zur Förderung der sozialen bzw. kognitiven Kompetenz, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten (wie Deutschsprachlernen, Schriftsprachlernen, Beziehungs- und Verhaltenstraining, Training zum Aufbau des Selbstwertgefühls bzw. der Selbstbestimmung u.a.) und im Umgang mit Krisensituationen, Kommunikationssituationen u.a.
- Training lebenspraktischer Fähigkeiten wie die Aneignung von Information bzw. Wissen sowie den Umgang mit der Informationsaufnahme-, -verarbeitung und -wiedergabe
- Teilnahme an gehörlosenspezifischen Kursen und Bildungsmaßnahmen in entfernt gelegenen Orten – insbesondere Bildungskurse mit gehörlosen Teilnehmern, die die Gebärdensprache beherrschen / Teilnahme an Nachhilfeunterricht
- Fahrtkosten hinsichtlich der Teilnahme der Eltern an spezielle Fortbildungsveranstaltungen für Eltern hörgeschädigter Kinder (Wenn Eltern ihrer Erziehungsaufgabe in vollem Umfange gerecht werden wollen, müssen sie an geschlossenen Fortbildungsveranstaltungen der Gehörlosenschulen und Gehörlosen-Selbsthilfegruppen teilnehmen.) / Elternassistenz zur Ermöglichung der Teilnahme an Elternvereinigung bzw. -beirat, Elternstammtisch, Eltern- bzw. KITA- oder Schulförderverein, Kinder- bzw. Schulausflug u.a. / Teilnahme am Erfahrungsaustausch mit anderen Eltern hörgeschädigter Kinder oder mit hörgeschädigten Eltern hörender Kinder
- Hilfen zur Erschließung und Teilnahme an Bildungsangeboten
- nichtärztliche (nicht-)sozialpädagogische Hilfe für Gehörlose (nicht-/sozialpädagogische Betreuung und Begleitung)
- Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von gehörlosenspezifischen Hilfen
- Hilfen in Form von Bildung zur Bewältigung der Lebensführung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung / Hilfen zur Erarbeitung und Durchführung von Kompensationsmöglichkeiten bei funktionellen Beeinträchtigungen / Hilfen zur Mitwirkung bei der Prävention möglicher Komplikationen und Sekundärschädigungen
- Heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind (Frühförderung, Betreuung in integrativen Gruppen in Kindergärten, Betreuung in Sonderkindergärten / Teilnahme an diverse Therapienangeboten / Hilfen zur Frühförderung / Hilfen zur Förderung von Entwicklung der Handlungskompetenz)
 - Pädagogische Aufgaben, die von heil-, sozial- und sonderpädagogischen Fachkräften wahrgenommen werden, bestehen darin, die Entwicklung des Kindes und Entfaltung seiner Persönlichkeit mit pädagogischen Mitteln anzuregen. Im Einzelnen umfasst dies insbesondere sozial, heil- und sonderpädagogische Arbeit mit dem Kind; Förderpflege und basale Aktivierung; spezielle Maßnahmen der Sinnesschulung; heilpädagogische Spiel- und Kompetenzförderung; Einsatz und Hilfen für die Aneignung spezieller Kommunikationsmittel und -methoden (Gebärdensprache, gebärdenunterstützte Kommunikation, unterstützte Kommunikation); psychomotorische Entwicklungsförderung; Vermeidung von speziellen

Entwicklungsrisiken in der Lebenswelt des Kindes; Vorbereitung des Kindes auf die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung oder Schule.

Hier Beispiele mit dem Persönlichen Budget:

Sie sind unzufrieden mit Ihrer Frühförderstelle. Die Frühförderer kommen unregelmäßig oder zu selten. Die Frühförderstelle hat keine Mitarbeiter die Gebärdensprache beherrschen. Die Frühförderer wollen und können ihrem Kind nur Lautsprache, aber keine Gebärdensprache vermitteln. Der Frühförderbedarf für ihr Kind wurde festgestellt! Dies sind in der Regel 5 Einheiten pro Monat! (ca. 500 Euro plus Kilometergeld) Es kann in problematischen Fällen auch mehr genehmigt werden. Lösung mit PB: Das Geld, welches die Frühförderstellen für die Frühförderleistung bekommen, können Sie als Eltern auch als Geldleistung beanspruchen und sich selbst die Frühförderin Ihrer Wahl aussuchen. Sie rechnen mit der Frühförderin Ihrer Wahl ab. Das kann eine gehörlose Erzieherin oder aber auch nur eine liebe nette gehörlose Nachbarin mit entsprechenden Fähigkeiten sein, das kann eine Gebärdensprachdolmetscherin sein oder eine Sozialpädagogin mit Gebärdensprachkenntnissen. Sie entscheiden selbst, wer ihr Kind fördert! Sie können das Budget für ein oder zwei Jahre und weiteren Jahren bis zum Ende des Anspruchs beantragen. Es sollte mindestens für 6 Monate ein Vertrag geschlossen werden. Sie können auch jederzeit die Verträge mit 3- monatiger Frist wieder kündigen und zurückkehren zur Leistung durch die staatlichen Frühförderstellen. Ihr Vertragspartner für das Budget ist das Sozialamt! Zielvereinbarung wird getroffen: Sie vereinbaren z.B. das Ziel für Ihr Kind, die Kommunikation zu fördern, um später eine Integration in Schule, Studium etc. zu erreichen.

Sie sind gehörlose Mutter mit hörendem Kind. Der Förderbedarf (Frühförderung) Richtung Lautsprachförderung ist festgestellt. Sie verstehen die Frühförderin nicht, weil sie keine Gebärdensprache kann, sie fühlen sich ausgegrenzt. Sie beantragen ein persönliches Budget beim Sozialamt für die Leistung „Frühförderung“, schließen den Vertrag und beauftragen eine Förderin Ihrer Wahl mit Gebärdensprachkenntnissen. Sie rechnen in den Fällen direkt mit den beauftragten Personen selbst ab.

- Hilfen zur Teilnahme der hörgeschädigten Kinder an Regelschulen (z.B.: Hilfen zum Einsatz von Kommunikationshelfer, Integrationsberater, Integrationsbetreuer und Integrationshelfer)

Hier ein Beispiel mit PB:

Sie möchten Ihr gehörloses Kind in die Regelschule schicken. Der Bedarf für einen Dolmetscher ist festgestellt. (Eingliederung nach § 53 Abs. 1 SGB IX) das Sozialamt möchte Ihnen einen bestimmten Dolmetscher zuteilen, weil er 2 Euro billiger ist, Ihr Kind will diesen aber nicht, weil es ihn nicht versteht oder auch aus anderen Gründen. Sie beantragen ein Budget beim Sozialamt, welches auch noch etwas Luft nach oben haben muss, um unvorhergesehene Zwischenfälle wie Krankheit etc. abzufedern. Sie beauftragen den Dolmetscher Ihrer Wahl und vereinbaren mit ihm die zu leistenden Stunden. So können Sie auch mit dem mobilen Dienst verfahren. Der Mobile Dienst erfüllt nicht Ihre Erwartungen. Sie möchten diese Leistung nicht mehr. Das

Geld könnten Sie z.B. für mehr Dolmetscherstunden benutzen. Ihre Zielvereinbarung ist Wissenserwerb den Fähigkeiten entsprechend zu fördern.

- Heilmittel, insbesondere physikalische Therapie, Physiotherapie, Stimm-, Sprech-, Gebärden- und Sprachtherapie, Beschäftigungstherapie, Ergotherapie, Psychotherapie, Psychosoziale Therapie und Lerntherapie

Hier ein Beispiel mit PB:

Sie haben einen Leistungsanspruch auf Logopädie für Ihr gehörloses oder schwerhöriges Kind. Zielvereinbarung ist es, besser zu kommunizieren! Sie möchten zusätzlich auch eine gebärdensprachliche Förderung oder z.B. „Tommys Gebärdensprache“ zur Förderung einsetzen. Mit dem persönlichen Budget können Sie frei entscheiden, was zurzeit für Ihr Kind wichtig ist, mehr die Lautsprache oder mehr die Gebärdensprache zu fördern oder beides gleichzeitig! Sie können vom persönlichen Budget auch z.B. „Tommys Gebärdensprache“ bezahlen. Sie verhandeln einen Vertrag mit den Krankenkassen aus und organisieren sich die Förderung passend für Ihr Kind. Sie sind frei in Ihrer Entscheidung.

- Mehrbedarf an spezielles Lern-, Unterrichts- und Arbeitsmittel in Bildern und Videos sowie in Gebärdensprache (Arbeits- und Lernmedien für Gehörlose)
- Versorgung mit den in § 31 SGB IX genannten Hilfsmitteln oder den in § 33 SGB IX genannten Hilfen im Rahmen der Bildung / Übernahme der Hilfsmittel-Betriebskosten
- Sonstige Versorgung mit anderen als den in § 31 SGB IX genannten Hilfsmitteln oder den in § 33 SGB IX genannten Hilfen im Rahmen der Bildung / Übernahme der Hilfsmittel-Betriebskosten

4. Soziales und Kulturelles Leben

- Hilfen zur Erhaltung oder zur Teilhabe im öffentlichen, sozialen, kulturellen und gemeinschaftlichen Leben einschließlich Hilfen zur Beratung, Vermittlung und Trainingsmaßnahmen
- Leistungen zur Mobilität (Assistenz, Begleitung, Fahrtkosten, Mobilitätshilfen)
- Hilfen zum Erwerb lebenspraktischer, insbesondere sozialer, kommunikativer, kognitiver bzw. motorischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, gehörlosen Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen
- Aktivierung von Selbsthilfepotentialen / Vermittlung von Kontakten zu örtlichen bzw. regionalen Selbsthilfe / Beiträge zu Selbsthilfeorganisationen / Anfahrten vom Wohnort zu den Selbsthilfeorganisationen und seine daraus resultierenden Fahrtkosten
- Vermittlung von Kontakten zu örtlichen bzw. regionalen Beratungsmöglichkeiten / Anfahrten vom Wohnort zu den speziellen Beratungsstellen bzw. Sozialdiensten für

Gehörlose / Fahrkosten / Hilfen zur Vermittlung von weiteren Hilfs- und Beratungsangeboten

- Familienbezogene Leistungen (Qualitätsmerkmal der sozialen Rehabilitation ist, alle Angebote für Gehörlose mit den Angeboten der Beratung und kooperativen Begleitung der Familie (Eltern, Geschwister, Angehörigen) und andere Bezugspersonen konzeptionell zu verbinden.)
- Hilfen zur Erschließung und Teilnahme an sozial-kulturellen Veranstaltungen für Gehörlose insbesondere in Großstädten / Förderung des Gemeinschaftslebens bzw. der kulturellen Bildung als Schutz vor Isolation und Identitätskrise / Teilnahme an Erfahrungsaustausch und Infoveranstaltung für Gehörlose (z.B. KOFO) / Hilfen zur Freizeitgestaltung sowie Anleitung und Hilfe bei der Gestaltung des Alltags / behinderungsbedingter Mehrbedarf bei Sport, Freizeit und Erholung wie Fahrkosten bei Mitwirkung in Sport- bzw. Gehörlosenvereinen u.a. in entfernt gelegenen Orten / Assistenzleistungen bei Exkursionen, Reise- und Sportangeboten
- Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben der Hörenden wie Hilfen zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nichtbehinderten Menschen, Hilfen zum Besuch von hörenden Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken im Rahmen der Integration bzw. Inklusion dienen, sowie die Bereitstellung von Hilfsmitteln, die der Unterrichtung über das soziale, politische und öffentliche Zeitgeschehen oder über kulturelle Ereignisse der hörenden Welt dienen, wenn wegen Art oder Schwere der Hörbehinderung anders eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nur unzureichend möglich ist.
- Hilfen zur Vermittlung von sozialen Beziehungen
- Familienentlastende Dienste (Kinderbetreuung – Übernahme deren Kosten)
- nichtärztliche (nicht-)sozialpädagogische Hilfe für Gehörlose (nicht-/sozialpädagogische Betreuung und Begleitung)
- psychologische und/oder psychosoziale Leistungen
- Hilfen zur Unterstützung der Bezugspersonen bei der Krankheits- und Krankheits- und Behinderungsverarbeitung
- Kleine Aufwandsentschädigungs- bzw. Aufmerksamkeitsentgelte für geleistete Hilfen (z.B. privater bzw. ehrenamtlicher Telefon- bzw. Schriebsdienst)
- Kosten der Ausstattung und der Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der gehörlosen Menschen entspricht / Hilfen zur Haushaltsführung und zur Hauswirtschaftlichen Versorgung
- Versorgung mit den in § 31 SGB IX genannten Hilfsmitteln oder den in § 33 SGB IX genannten Hilfen im Rahmen der Teilnahme am gemeinschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben / Übernahme der Hilfsmittel-Betriebskosten
- Sonstige Versorgung mit anderen als den in § 31 SGB IX genannten Hilfsmitteln oder den in § 33 SGB IX genannten Hilfen im Rahmen der Teilnahme am gemeinschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben / Übernahme der Hilfsmittel-Betriebskosten

5. Altenhilfe

- Pflegehilfe bzw. Haushaltshilfe
 - Lebenserhaltende Pflege: Existentielle Grundbedürfnisse (Nahrung, Luft, Bewegung und Hygiene) müssen sichergestellt werden
 - Therapeutische Pflege: Die Pflege umfasst die Ausführung ärztlicher Anweisungen (z.B. Wundversorgung, Medikamenteneinteilung, Blutdruckmessen etc.)
 - Unterstützende Pflege: Hier gibt die Pflegeperson Unterstützung wie bei Themen Trauer, Angst, Tod etc.
 - Energievermittelnde Pflege: Die Energievermittelnde Pflege umfasst alternative Angebote wie Massagen, Kommunikation, Förderung der Selbstwahrnehmung und das Reflektieren der eignen Gefühle
 - Sinnesstiftende Pflege: Unterstützung bei der Pflege nach dem Sinn
- Orientierungs-, Mobilitäts- und Sozialassistent (Betreuungshilfe)
- Häusliche Krankenpflege (Behandlung der Pflege und Hauswirtschaft)
- Tägliche Leistungen wie Wohnungsreinigung, Einkäufe, Kochen, Hilfe bei Körperpflege, Besuchsdienste, Begleitung zum Arzt und Amt, Spaziergänge, Brett und Kartenspiele
- Unterstützung zur Erhaltung von sozialen Beziehungen bzw. Kontakten zu Vereinen, Selbsthilfegruppen, Familien, Freunde und Bezugspersonen
- Hilfen zur Durchführung der Maßnahme im Bereich der Kommunikationspflege (seelische Pflege wie Zuhören, Vorlesen, Gebärden, Trösten, Beten und Unterhalten) und im Bereich der Informationspflege (Neues bzw. Nachrichten vorgebärden)
- Übernahme der Fahrkosten der Fahrdienste gemäß der Fahrrichtlinie wie Hol- und Bringservice
- Hilfen zur Schulung der Pflegeperson bzw. Bezugsperson, z.B. in Gebärdensprache und in Lebenswelt Gehörloser

6. Taubblinde / Gehörlose mit Usher-Syndrom

- Assistenzhilfe für taubblinde und sehgeschädigte Gehörlose wie Orientierungs- bzw. Mobilitäts- und Kommunikationsassistent
- Gebärdensprachdolmetscher der Taktilen Gebärden bzw. Lormdolmetscher
- Medienhilfe wie Tageszeitung bzw. Bücher in Brailleschrift
- Technische Hilfe für Taubblinde und Menschen mit Usher-Syndrom beispielweise wie Internetzugang über die Braillezeile sowie das TABLI (Mobiles Kommunikationsgerät für taubblinde Menschen) sowie Lupenbrillen, Fernrohr-Lupenbrillen, Lupen/Lesegläser,

Monokulare, Lesegeräte / Verkehrsicherheitshilfe / Schreib(maschinen)hilfen / Mess- und Prüfhilfen / Haushaltshilfen

- Blindenführhund-Aufwendungsersatz (Zahlung der Pauschale nach § 14 BVG)
- Leistungen für Hilfsmittel als Ausgleich einer körperlichen Behinderung, insbesondere zur Verbesserung der Mobilität und der Kommunikation (Zu einem speziellen Lesegerät sowie zu Computierzubehör und Softwareprogrammen)
- Haushaltshilfe bzw. Hilfe zur hauswirtschaftlichen Versorgung
- Teilnahme an Low Vision-Rehabilitation sowie an Selbsthilfegruppe / Übernahme der Fahrkosten

7. Sonstige

- Mehraufwand durch von Gehörlosigkeit bedingtem schnelleren Verschleiß der Haushalts- und Hausgeräte (Gehörlose können andersartigen Geräusche an den Geräten und Maschinen nicht rechtzeitig hören und frühzeitig Schäden erkennen, so dass die Geräte oft mit großem Aufwand repariert werden müssen. In den meisten Fällen sind die Geräte bzw. Maschinen nicht mehr zu reparieren, somit wird eine Neuanschaffung des Gerätes bzw. der Maschine notwendig!); Mehraufwand für zu spät erkannte Schäden an Wasch- und Geschirrspülmaschinen, Rohrbrüche, usw., die dann größere Schäden durch fließendes Wasser verursachen (Hörende können diese Schäden aufgrund der verursachten Geräusche (z.B. am Wasserablauf) rechtzeitig stoppen, so dass der Schaden im Vergleich zu dem der Gehörlosen viel geringer ist.)
- Kostenübernahme der erforderlichen Fahrkosten zur nächst erreichbaren geeigneten Rehabilitationseinrichtung ohne Zuzahlung im Rahmen der Ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen oder der ambulanten Anschlussrehabilitationen
- Regelmäßige ambulante Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter und Väter (Mutter-Kind-Maßnahmen / Vater-Kind-Maßnahmen) und deren Fahrtkosten
- Dauernd wiederkehrende Rehabilitationssport und Funktionstraining als ergänzende Leistung zur medizinischen Rehabilitation / Übernahme der Maßnahmegebühr bzw. Fahrtkosten
- Kostenübernahme der Haushaltshilfe bzw. der hauswirtschaftlichen Versorgung oder Übernahme der Kinderbetreuungskosten anstelle der Haushaltshilfe möglich gemäß § 54 Abs. 3 SGB IX, wenn sie durch die Ausführung einer Leistung nach SGB IX (medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation) und nach SGB XII (Eingliederungshilfe) unvermeidbar entstehen